

# **Zusammenfassung der Bachelorarbeit**

## **„Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben – Bewertung der neuen Rechtsprechung des BVerfG“**

### **Einleitung**

Nach aktuellem Stand der Medizin hat das Leben aller Menschen eine signifikante Gemeinsamkeit: Jeden Menschen trifft das Schicksal des Sterbens. Hinsichtlich der Art und Weise des Sterbens verbindet viele Menschen der Wunsch selbstbestimmt und würdevoll, bestenfalls in vertrauter Umgebung, sterben zu dürfen. Dieser Wunsch kann bei Betrachtung der Unberechenbarkeit menschlichen Lebens nicht jedem erfüllt werden. Für verunfallte oder schwerkranke Menschen gibt es immerhin die Möglichkeiten der passiven (Behandlungsabbruch) sowie der indirekten Sterbehilfe (Palliativmedizin). Aber was ist mit denjenigen, die unabhängig ihres Gesundheitszustandes, den Wunsch haben zu sterben und diesen auch selbstbestimmt äußern können? Die beliebteste Methode dieser Menschen ist die Einnahme von Suizidpräparaten wie Natrium-Pentobarbital. Da der Zugang zu diesem Mittel jedoch sowohl den sterbewilligen Personen als auch den Angehörigen kaum realisierbar war, konnten in Deutschland bis in das Jahr 2015 auch Ärzt\*innen und Sterbehilfevereine ihren Patient\*innen straffrei Beihilfe zum Suizid leisten. Mit Wirkung zum 10. Dezember 2015 wurde der § 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung im Strafgesetzbuch (StGB) verabschiedet. Dieser hatte zur Folge, dass Arzt\*innen und Sterbehilfevereine ihre Arbeit unmittelbar einstellten. Mit der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 26. Februar 2020 wurde der § 217 StGB allerdings für mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar und somit nichtig erklärt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der sterbewilligen Person umfasse gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG die Freiheit sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Der § 217 StGB ließ die Realisierung dieser Freiheit faktisch nicht zu.

### **Fragestellung**

Infolge der Rechtsprechung wird es ein Schutzkonzept hinsichtlich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben erfordern, weshalb sich der Verfasser folgender Fragestellung widmete: „Welchen für Regelungen bedarf es, um die Selbstbestimmungsfreiheit aller

Beteiligten zu gewährleisten und somit die Beihilfe zum Suizid rechtskonform zu ermöglichen?“

### **Herangehensweise**

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde zunächst ein grundlegendes Verständnis über die verschiedenen Arten der Sterbe- und Suizidhilfe geschaffen und die aktuelle strafrechtliche Lage in Deutschland sowie in anderen Ländern dargestellt. Ein besonderes Augenmerk des Verfassers lag dabei auf den Ländern, welche die Sterbe- und Suizidhilfen bereits vor längerer Zeit liberalisierten und diesbezüglich Statistiken bereitstellen konnten. Weiterhin wurde herausgearbeitet, wie sich die seit Februar 2020 vorliegende Rechtsprechung des BVerfG bisher tatsächlich auf die Praxis der Beihilfe zum Suizid in Deutschland auswirkt. Um das Verständnis zu vertiefen, wurden dabei die Positionen der direkt Beteiligten sowie die Rolle der Gesellschaft u.a. aus ethisch-moralischer Perspektive dargestellt. Anschließend folgte die Herausarbeitung wichtiger Regelungsaspekte anhand der Anforderungen des BVerfG und eine Betrachtung veröffentlichter Gesetzesentwürfe zur Suizidhilfe in Deutschland.

Die Bearbeitung erfolgte mittels Sekundärforschung, wobei der Verfasser den Schwerpunkt auf das Herausarbeiten und Interpretieren von bereits bestehenden Erkenntnissen aus Urteilen, Gesetzen und Kommentaren legte. Die gesammelten Erkenntnisse wurden durch aktuelle Meldungen und Statistiken aus zuverlässigen Internetquellen ergänzt.

### **Fazit**

Der Verfasser kam zu dem Ergebnis, dass sterbewilligen Personen in der Praxis auch gegenwärtig kein hinreichender Raum zur Umsetzung des gewünschten würdevollen Suizides gegeben ist. Deshalb bedarf es neben berufsrechtlichen insbesondere gesetzlichen Regelungen zur Beihilfe zum Suizid. Die bisher entwickelten Gesetzesentwürfe werden den Anforderungen des BVerfG jedoch nicht gerecht. Die gesetzliche Regulierung der Beihilfe zum Suizid könnte auf ein eigenständiges Suizidhilfegesetz hinauslaufen.

## **Ausblick**

Der Verfasser schloss die Arbeit mit einem Ausblick ab. Im Mittelpunkt wird auch in Zukunft stets eine humane Gesellschaft stehen, welche sich in der Verantwortung zeigen muss, sterbewilligen Menschen Hoffnung zu geben und sie ins Leben einzuladen. Wenn die besagten Regelungskonzepte zur Suizidhilfe irgendwann einmal gelten, gilt es zudem drei weitere Aspekte zu beachten. Mit Hilfe der Erfassung und Dokumentation von Fallzahlen, sollten Auswirkungen und Entwicklungen der neuen Regelungen beobachtet werden. Zudem muss sich der Thematik der straffreien aktiven Sterbehilfe sowie einer gesetzlichen Regelung des polizeilichen Handelns in Situationen mit suizidal beabsichtigten Personen zugewandt werden.